

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders.Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 17.3.1976 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.

§ 2

Die Hauptgebäude sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 - 36° zulässig.

§ 3

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" (gem. § 31 (1) BBauG) kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Wissingen

Flur 1
Maßstab 1:1000

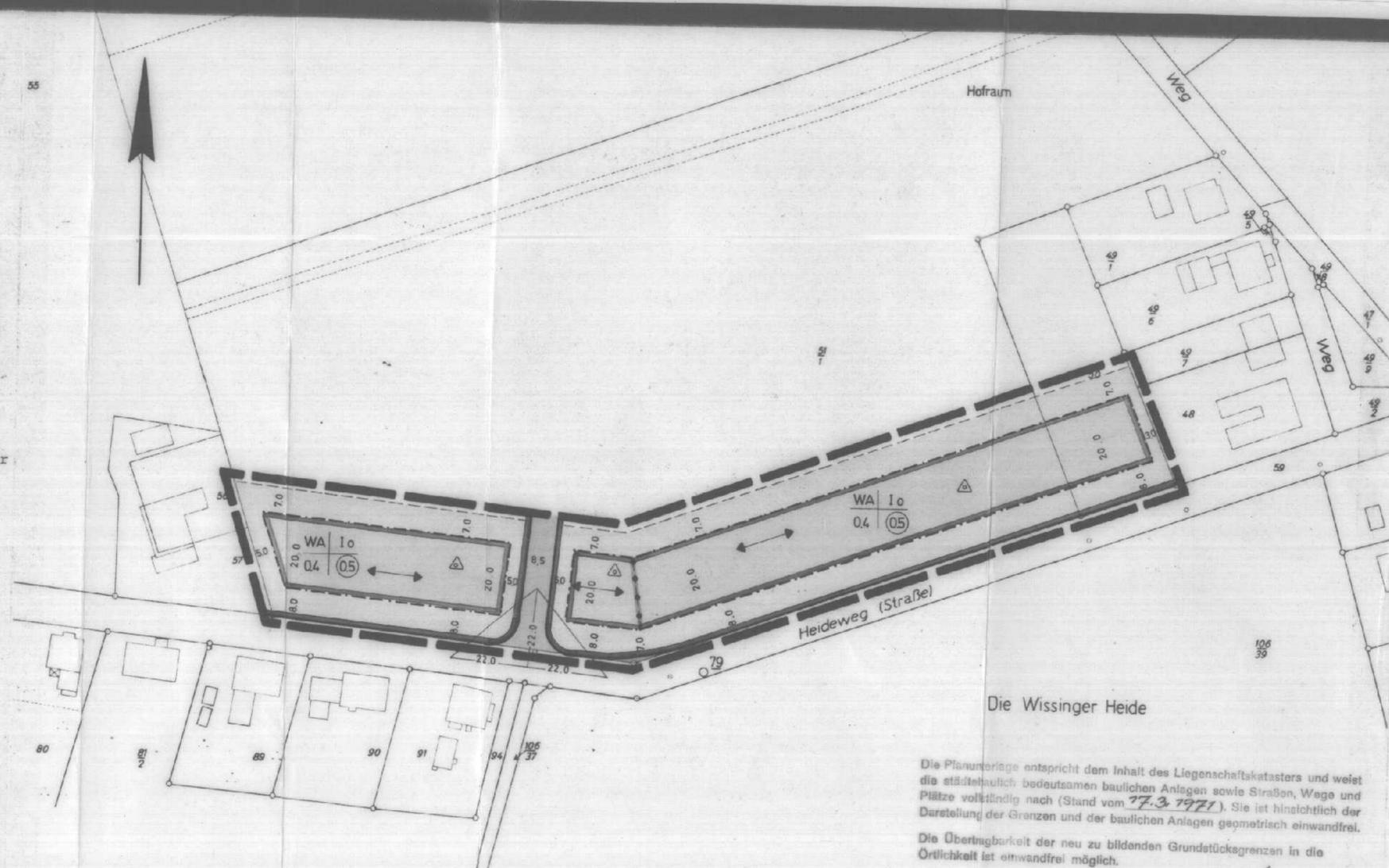
Dem Planungsinstitut Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 17.3.1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 17.3.1971.

Ausgefertigt Osnabrück, den 17. März 1971

Katasteramt
Im Auftrage

Min

Die für die Liegenschaftskatasterarbeiten Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



FESTSETZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0,8 BAUMASSEZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / GEMEINDESTRASSE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG
 - SICHTWINKEL OBERHALB 0,80m HOHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
 - VERSORGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER GEBÄUDE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - FLURSTÜCKSGRENZE - GEPL.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die etwäuelich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.3.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30. März 1976
KATASTERAMT
im Auftrage:
Felix

BEBAUUNGSPLAN NR 6 „HEIDEWEG“ 1. Ausfertigung

GEMEINDE BISSENDORF / WISSINGEN KREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.9. 1975 GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE ANSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 9.4. 1976
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 19.9.1975
Dr. HARTMUT SCHOLZ
- Planungsinstitut -
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 16.1.76 BIS 16.2.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BISSENDORF, DEN 9.4. 1976
GEMEINDELEITER

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 18.3.1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BISSENDORF, DEN 9.4. 1976
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. MAI 1976 genehmigt worden.
Osnabrück, den 10. MAI 1976
Der Regierungspräsident

BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 10 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.5.1976

BISSENDORF, DEN 15.6. 1976
GEMEINDELEITER